

Richtlinie
über den Fahrtkostenzuschuss zu den Umwelteinrichtungen im Landkreis Kitzingen von
Schulklassen und Kindertagesstätten

I. Zweck der Förderung

Um den Kindern und Jugendlichen die Natur und ihre Besonderheiten nahezubringen, bezuschusst der Landkreis Kitzingen den Bustransfer zu Umwelteinrichtungen innerhalb des Landkreises.

II. Voraussetzungen

Bezuschusst werden grundsätzlich nur Fahrten innerhalb des Landkreises Kitzingen von Schulen und Kindertagesstätten aus dem Landkreis Kitzingen. Ein Zuschuss kann nur bei vorhanden Haushaltsmitteln gewährt werden. Die Förderzusage behält nur im laufenden Kalenderjahr ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

III. Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe richtet sich nach einem festen Berechnungsschema:

a) Einfache direkte Streckenlänge zwischen der Bildungseinrichtung und der Umwelteinrichtung beträgt unter 15 km pauschal 50,00 €

oder

b) Einfache direkte Streckenlänge zwischen der Bildungseinrichtung und der Umwelteinrichtung beträgt über 15 km pauschal 40,00 €

Zusätzlich werden für jeden gefahrenen Kilometer der einfachen direkten Strecke 5 € anerkannt.

IV. förderfähige Umwelteinrichtungen

- Flatterhaus Hellmitzheim
- Deusterturm Kitzingen
- Erlebnisbauernhöfe im Landkreis Kitzingen
- Grünes Klassenzimmer Hörblach
- Freilandmuseum Kirchenburg Mönchsondheim
- Wasserwerk Sulzfeld
- Streuobsterlebnisweg Markt Herrnsheim

Diese Aufzählung wird zukünftig sukzessive erweitert.

Nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde können Fahrtkosten auch zu sonstigen Umwelteinrichtungen im Landkreis Kitzingen bezuschusst werden. Um eine verbindliche Förderzusage geben zu können, ist es zwingend erforderlich den naturschutzfachlichen Hintergrund detailliert zu erläutern.

V. Antragstellung

Die Beantragung eines Fahrtkostenzuschusses ist ausschließlich über den Online-Antrag auf der Homepage des Landratsamtes Kitzingen möglich.

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach dem Windhundprinzip. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller per E-Mail eine verbindliche Aussage von der unteren Naturschutzbehörde, ob und in welcher Höhe die Busfahrt bezuschusst werden kann. Die zugesagten Haushaltsmittel werden für den Antragsteller reserviert und können nach Durchführung der Busfahrt zur Umwelteinrichtung abgerufen werden. Wenn die Haushaltsmittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen erteilt werden.

Sofern eine Durchführung von zugesagten Anträgen innerhalb des Kalenderjahres nicht umgesetzt wird, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

VI. Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf Auszahlung des zugesagten Fahrtkostenzuschusses, unter Vorlage der Rechnung des Busunternehmers erfolgt analog zur Antragstellung über das Onlineformular auf der Homepage des Landratsamtes Kitzingen. Die Bildungseinrichtung begleicht im Vorfeld die vollständige Rechnung der Busfahrt mit dem Busunternehmen selbst. Eine direkte Auszahlung vom Landkreis Kitzingen an die Busunternehmen ist ausgeschlossen. Die Rechnung des Busunternehmens gilt als Nachweis, dass die beantragte Busfahrt sachgemäß durchgeführt wurde. Die bezahlte Rechnung des Busunternehmens kann ebenfalls ausschließlich über den Online-Antrag auf der Homepage des Landratsamtes Kitzingen eingereicht werden. Der Landkreis Kitzingen überweist den zugesagten Fahrtkostenzuschuss auf das im Online-Antrag angegebene Konto. Der Antrag auf Auszahlung ist bis spätestens 31.12. über das Onlineformular einzureichen.

VII. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tamara Bischof

Landrätin